

f

# Bestimmungen

über die

## Marktpolizei in Mitau.

---

### § 1.

Die Stadtverwaltung übt die Marktpolizei durch das Stadtamt, die demselben unterstellten Marktherrn und Marktpolizeibeamten, Marktcommissaire und Marktaufseher aus. Die Zahl der Marktherrn wird von der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt. Desgleichen werden die Marktherrn von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt. Die Anzahl der Beamten, welche den Marktherrn unterstellt sind, wird durch den Stat der Stadtverwaltung bestimmt.

### § 2.

Die Marktpolizeibeamten werden vom Stadtamte angestellt und entlassen, sie haben einen Amtseid auf getreue Pflichterfüllung zu leisten.

### § 3.

Die Pflichten des Marktcommissairs sind:

- 1) Die Märkte durch Aufhissen und Herablassen der Marktfahne zu öffnen und zu schließen.
- 2) Den Verkäufern die Standplätze anzuweisen, Streitigkeiten über die Erhebung der Marktgebühren zu verhandeln, womöglich zu schlichten und, falls dieses nicht gelingt, die Streitenden an die competente Behörde zu verweisen.
- 3) Die Einhaltung der die Märkte und den Markthandel betreffenden gesetzlichen und ortspolizeilichen Vorschriften zu überwachen.
- 4) Den Gebrauch gesetzlicher Maße und Gewichte zu controliren.
- 5) Die Märkte nach Ablauf der Marktzeit räumen zu lassen. Ueberdies hat der Marktcommissair noch die Aufgabe, auf

die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der Marktplätze und Marktgebäude zu achten.

#### § 4.

Bei Ausübung dieser Functionen ist der Marktcommissair zur Anwendung folgender Zwangsmittel so berechtigt, wie verpflichtet:

- 1) Wenn Jemand vor Eröffnung des Marktes zu handeln anfängt und der Aufforderung des Marktcommissairs, den Handel einzustellen, nicht Folge leistet, so sind die Waaren abzunehmen und erst nach Schluß des Marktes wieder gegen Erlegung eines Lagergeldes von 1 Rbl. auszureichen.
- 2) Wenn Jemand, trotz der Mahnung des Marktcommissairs und des Marktherrn, den ihm angewiesenen Platz nicht einhält oder den Verkehr in einer ihm untersagten Weise durch Aufstellen von Waaren, Kisten, Fuhrn und dergleichen stört oder Waaren feilbietet, für welche der Markt nicht bestimmt ist, so sind die Waaren, Kisten, Fuhrn u. s. w. ihm abzunehmen und nach Schluß des Marktes gegen ein sofort an die Stadtcasse abzuführendes Lagergeld von 1 Rubel wieder auszureichen.

Anmerkung ad § 4, Punkte 1 und 2. Im Falle der Nichtmeldung des Eigenthümers werden die Waaren und Geräthe dem Polizeiamte zu weiterer gesetzlicher Wahrnehmung übergeben.

- 3) Wenn Jemand eine Stunde nach Schluß des Marktes denselben trotz der Mahnung des Marktcommissairs nicht räumt, so sind ihm seine Waaren und Geräthe fortzunehmen und nur gegen Erlegung eines Rubels herauszugeben. Im Nichteinlösungsfalle werden Waaren und Geräthe nach vom Marktherrn eingeholter Genehmigung des Stadtamtes durch den Marktcommissair versteigert, worauf der Erlös, nach Abzug von 1 Rbl. für die verursachten Kosten, dem Eigenthümer behändigt wird.
- 4) Waaren, deren Verkauf auf dem Markte gänzlich oder zu bestimmten Zeiten verboten ist, wie namentlich gesundheits-schädliche und verdorbene Lebensmittel, Fleisch, das nicht die thierärztliche Controle passirt hat, Fischbrut, Wild in der Hegezeit u. s. w., haben die Marktcommissaire fortzunehmen, worüber der Marktherr sofort dem Stadtamte berichtet, das über die weitere Verwendung innerhalb seiner

Competenz beschließt, wobei gesundheitschädliche und verdorbene Lebensmittel sofort zu vernichten, dem Verderb ausgesetzte Waaren sofort zu versteigern sind, der Erlös aber, nach Abzug von 1 Rbl. für Kosten, dem Eigenthümer oder dem zuständigen Gerichte zu übergeben ist.

- 5) Die auf dem Markte feilgebotenen Lebensmittel, wie namentlich Milch, Schmand und Butter, hat der Marktcommissair nach den ihm vom Stadtamte angegebenen Methoden auf Fälschung zu untersuchen, und eventuell hierüber dem Marktherrn Anzeige zu machen, die hiernach verdächtigen fortzunehmen und zur chemischen Analyse oder sonstigen genauen Untersuchung den vom Stadtamte bestimmten Personen zu übergeben, bei gleichzeitiger Berichterstattung an das Stadtamt, welches nach Maßgabe des Befundes die strafrechtliche Verfolgung der Verkäufer beantragt. Dieselbe Verpflichtung hat der Marktcommissair bezüglich der Milch und des Schmandes, welche mittelst Umherfahrens in den Straßen feilgeboten werden.
- 6) Ungezeichnete, ungestempelte und unrichtige Maße, Waagen und Gewichte hat der Marktcommissair fortzunehmen, dem Marktherrn hierüber Anzeige zu machen und bei Angabe von Namen und Wohnort des Inhabers dem Stadtamte zu übergeben, welches dieselben durch den Justirer prüfen läßt, und nach Maßgabe der Prüfung die strafrechtliche Verfolgung der Inhaber beantragt.
- 7) Ueber die Uebertretung der die Märkte und den Markthandel betreffenden gesetzlichen und ortspolizeilichen Bestimmungen hat der Marktcommissair direct, nach erfolgter Anzeige an den Marktherrn, bei der zuständigen Behörde Klage zu führen und den Uebertreter, wenn er außerhalb Mitaus wohnt, oder sein Name und Wohnort unbekannt ist, sofort der zuständigen Behörde vorzuführen.
- 8) Personen, die durch fortgesetzten Ungehorsam gegen die gesetzlichen und ortspolizeilichen Bestimmungen über die Märkte den Markthandel stören, hat der Marktcommissair, nach eingeholter Genehmigung des Marktherrn, vom Markte zu verweisen und, wenn diesem Befehl nicht Folge geleistet wird, der zuständigen Behörde vorzuführen, hierüber aber dem Stadtamte Bericht zu erstatten.

## § 5.

Die dem Marktcommissairen unterstellten Marktaufseher haben dem Marktcommissairen bei Ausübung seiner amtlichen Functionen, den Anweisungen desselben gemäß, behilflich zu sein.

## § 6.

Einer der Marktaufseher ist mit der Aufsicht über die städtischen Trödelbuden betraut.

## § 7.

Die Marktpolizeibeamten sind berechtigt und verpflichtet, zur Ausführung ihrer Anordnungen den Beistand der auf den Märkten dejourirenden Beamten der allgemeinen städtischen Polizei in Anspruch zu nehmen. Die Aufsicht über die öffentliche Ruhe und Sicherheit auf den Märkten competirt in gesetzlicher Grundlage dem mitauschen Polizeiamte.

## § 8.

Für Amtsverbrechen unterliegen die Marktpolizeibeamten gemäß Art. 161 der Städteordnung der in den Art. 329—387 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafen, für die in diesen Artikeln nicht vorgesehenen amtlichen Vergehen und Ueberschreitungen werden sie vom Stadtamte auf dem Wege des Disciplinarverfahrens mit Verweisen, Gehaltsabzügen, die den dritten Theil des Monatsgehalts nicht übersteigen dürfen, und mit Entlassung vom Amte bestraft.

